I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2783/86 DER KOMMISSION

vom 9. September 1986

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 erster Unterabsatz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung im Jahr 1984 der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates vom 19. Februar 1985 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung für 1985 (3),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates vom 27. Januar 1986 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung für 1986 (4),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1335/86 (6), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Ländern und Empfängerorganisationen 2 433 Tonnen Butteroil zugeteilt, die fob, cif oder frei Bestimmungsort zu liefern sind.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 der Kommission vom 17. Mai 1983 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Magermilchpulver, Butter und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 (8), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 veranlassen die Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 124 vom 11. 5. 1984, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 23. 2. 1985, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 29 vom 4. 2. 1986, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(6) ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 19.
(7) ABl. Nr. L 142 vom 1. 6. 1983, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1985, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. September 1986

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

ANHANG

Ausschreibungsbekanntmachung (1)

Bezeichnung der Partie	A
1. Programm :	1986
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 19. Februar 1986
2. Begünstigter	Islamische Republik Mauretanien
3. Bestimmungsland	
4. Lieferstufe und -ort	cif Nouakchott
5. Vertreter des Begünstigten	Commissariat à la sécurité alimentaire, boîte postale 377, Nouakchott (Tel. 514 58) „À l'attention de M. le Commissaire à la sécurité alimentaire"
6. Gesamtmenge	400 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	niederländische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	5 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 10. November 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	22. September 1986
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 30. November 1986
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	13. Oktober 1986
15. Verschiedenes	(4)

Bezeichnung der Partie	B	C
1. Programm :	1985	
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates	
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 10. Februar 1985	
2. Begünstigter	WEP	
3. Bestimmungsland	China	
4. Lieferstufe und -ort	fob	
5. Vertreter des Begünstigten (2) (3)	—	
6. Gesamtmenge	334 Tonnen	434 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände	
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	deutsche	
9. Besondere Merkmale	—	
10. Verpackung	(8)	
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„CHINA 0264700 / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / SHANGHAI"	XINGANG"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 10. November 1986	
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	22. September 1986	
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :		
a) Verschiffungsfrist	vor dem 30. November 1986	
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	13. Oktober 1986	
15. Verschiedenes	(4)	

Bezeichnung der Partie	D
1. Programm :	1984
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 1278/84 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 23. Januar 1985
2. Begünstigter	Republik Sambia
3. Bestimmungsland	
4. Lieferstufe und -ort	frei Bestimmungsort Lusaka, Zambia (3)
5. Vertreter des Begünstigten	Dairy Produce Board, PO Box 30124, Kwacha House, Cairo RD, Lusaka Telex ZA 41520 — Tel. 214 770
6. Gesamtmenge	400 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	französische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	20 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„TO ZAMBIA"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 10. November 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	22. September 1986
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 30. November 1986
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	13. Oktober 1986
15. Verschiedenes	(4)

Bezeichnung der Partie	E
1. Programm :	1985
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 6. Mai 1985
2. Begünstigter	IKRK
3. Bestimmungsland	Volksrepublik Angola
4. Lieferstufe und -ort	cif Lobito
5. Vertreter des Begünstigten (2) (3)	—
6. Gesamtmenge	100 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	Vereinigtes Königreich
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	2,5 kg (10)
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	Ein rotes Kreuz von 10 × 10 cm und : „ANG 203 / DONATIVO DA COMUNIDADE EUROPEIA / ACÇÃO DA CRUZ VERMELHA / DESTINADO A DISTRIBUIÇÃO GRATUITA / LOBITO"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 10. Dezember 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der Interventionsstelle des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (4)

Bezeichnung der Partie	F
1. Programm :	1986
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	IKRK
3. Bestimmungsland	Volksrepublik Angola
4. Lieferstufe und -ort	cif Lobito
5. Vertreter des Begünstigten (2) (3)	—
6. Gesamtmenge	150 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Bütter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	irische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	2,5 kg (10)
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	Ein rotes Kreuz von 10 × 10 cm und : „ANG 203 / DONATIVO DA COMUNIDADE EUROPEIA / ACÇÃO DA CRUZ VERMELHA / DESTINADO A DISTRIBUIÇÃO GRATUITA / LOBITO"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 10. Dezember 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der irischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (4)

Bezeichnung der Partie	G
1. Programm :	1986
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Republik Uganda
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten (2) (3)	—
6. Gesamtmenge	65 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	belgische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	5 kg
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„UGANDA 0244301 / ACTION OF THE WORLD FOOD PROGRAMME / KAMPALA VIA MOMBASA"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 31. Oktober 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der belgischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (4) (5) (6) (7)

Bezeichnung der Partie	H
1. Programm :	1985
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 457/85 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Republik Nicaragua
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten (2) (3)	—
6. Gesamtmenge	33 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	dänische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	(8)
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„NICARAGUA 0259301 / DESPACHADO POR EL PROGRAMA MUNDIAL DE ALIMENTOS / CORINTO"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 10. Dezember 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	—
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	—
15. Verschiedenes	Die Lieferkosten werden von der dänischen Interventionsstelle gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 festgesetzt (4) (5) (6) (7)

Bezeichnung der Partie	I
1. Programm :	1986
a) Rechtsgrundlage	Verordnung (EWG) Nr. 232/86 des Rates
b) Zuweisung	Beschluß der Kommission vom 10. Februar 1986
2. Begünstigter	WEP
3. Bestimmungsland	Republik Nicaragua
4. Lieferstufe und -ort	fob
5. Vertreter des Begünstigten (2) (3)	—
6. Gesamtmenge	517 Tonnen
7. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
8. Interventionsstelle, in deren Besitz sich die Bestände befinden	irische
9. Besondere Merkmale	—
10. Verpackung	(8)
11. Ergänzende Aufschriften auf der Verpackung	„NICARAGUA 0259301 / DESPACHADO POR EL PROGRAMA MUNDIAL DE ALIMENTOS / CORINTO"
12. Verschiffungsfrist	vor dem 10. Dezember 1986
13. Letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	22. September 1986
14. Bei einer zweiten Ausschreibung im Rahmen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1354/83 :	
a) Verschiffungsfrist	vor dem 31. Dezember 1986
b) letzter Tag der Frist für die Einreichung der Angebote	13. Oktober 1986
15. Verschiedenes	(4) (5) (6) (7)

Vermerke :

(1) Dieser Anhang gilt zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 208 vom 4. August 1983, Seite 9, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung.

(2) Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 229 vom 26. August 1983, Seite 2, veröffentlichtes Verzeichnis.

(3) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.

(4) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierender Vertreter der Kommission : Siehe im *Amtsblatt der Europäischen Gmeinschaften* Nr. C 227 vom 7. September 1985, Seite 4, veröffentlichtes Verzeichnis.

(5) In der von einer amtlichen Stelle erteilten tierärztlichen Bescheinigung wurde festgestellt, daß das Erzeugnis von gesunden Tieren unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde und daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch keine Maul- und Klauenseuche aufgetreten ist.

(6) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Gesundheitszeugnis.

(7) Der Zuschlagsempfänger übermittelt dem Vertreter des Empfängers bei der Lieferung ein Ursprungszeugnis.

(8) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschluß der Fässer muß vollkommen dicht sein.

(9) Ort der Lieferung :

Dairy Produce Board ;
Dairy Board Railway Siding Number 851 (1052).

(10) In Containern von 20 Fuß zu liefern ; Bedingungen : FCL/LCL Shippers-count-load and stowage (cls).